

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Hermannstadt, Montag am 26. Januar.

Inserate aller Art werden in der **Steinbau-**erischen Buchhandlung angenommen, für Deutsch-land besorgt dieselben Haagenstein et Vogler in **Hannover**, Altona und **Frankfurt a. M.**, und **An-**noncen-Verlag von **E. Meyer** in **Leipzig**. Das einmalige Einrücken einer einspaltigen **Garmondzeile** kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger: **H. Steinhausen.**

Freiung muß eine Abschrift jener geschlossen werden, auf welche sich

ht auf Anwaltsgebührenpflichtige aufende Dezennalperiode 1870 eine

hrenbestimmung von beweglichen acht zehn Jahre im Besitze des der Werth sub Post 12 des Be- der Beweis für den Anspruch

zur Kenntniß Aller, welche es be- er gebracht und ist keine weitere

ie gesetzlichen Folgen beizumessen. 1863. **K. Finanz-Landes-Direktion.**

u r s. 3-3

c t. Agnetzen wird über das ganze dieses Gerichtes unterstehende un- schiedsmachers **Martin Schuster** orne **Brehtner** aus **Agnetzen** der

, aufgefordert, welchen was immer erfallene Vermögen zusehen, diese encursmassa oder den unter Einem **Notar Christian Rehner** in **Agnetz-**

14. Februar 1863 anzumelden, a gebührenden Eigentums-, Prio- rursverhandlung ausgeschlossen und verlustig sein würden.

es Vergleiches bei diesem königl. **14. Februar 1863**, Vor- denn der Vergleich nicht zu Stande gendensverwalter zu beständigen oder zu wählen sein werden. Zu bei den Folgen des §. 44 C.-D.

K. priv. Marktgericht.

Jänner 1863: geehrten Publikums zu ent- großen **uten-Saale:** **stellung** **ogie und Bauchrednerei** **no Mechaniker** aus der fran- **here der Anschlagzettel.**

Wochenblatt.

bus

Nummer 36 Spal- **4 prächtvolle Illu-**

90 Nkr. **enbürg.** Criminalgeschichte. **agd in Amerika.** (Mit **lit Curen Kindern.** (Mit **Tanroggen.** (Mit **Illustra-** **n. f. w.**

tattung! **Inhalt!** **Preis!**

Postämter zu bestellen. **ndlung in Hamburg.**

österreich. Währung) **1863.**

Währer	Mittlerer	Mindest
fr.	fl.	fr.

73	3	47	3	20
93	2	67	2	40
7	2	—	1	93
33	1	27	1	20
87	—	—	—	—
80	—	—	—	—
16	—	—	—	—
20	—	—	—	—
10	—	—	—	—
18	—	—	—	—
87	—	—	—	—
80	—	—	—	—
14	—	—	—	—
38	—	—	—	—

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

österreich. Währung) **1863.**

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ko- stet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: **Heinrich Schmidt**

Nro. 22.

Hermannstadt, Montag am 26. Januar.

1863.

Aemtlliches.

Kundmachung.

Es wird hiemit sämmtlichen Gast- und Schankwirthsen folgendes in Erinnerung gebracht:

a) Die Sperrstunde in Gast-, Kaffee- und Eischwirthshäusern ist mit 12 Uhr Nachts, in gewöhnlichen Schankhäusern mit 10 Uhr Abends, — pünktlich einzuhalten.

b) Um die Abhaltung von Tanzmusiken, Concerten, Soiréen und sonstigen Productionen in öffentlichen Localitäten und so auch um die Bewilligung zum Offenhalten der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, muß jedesmal die polizeiliche Bewilligung eingeholt werden.

c) Außer dem Pächter der städtischen Redoute dürfen weder Bälle gegen Entrée noch gegen bezahlte Einladungskarten veranstaltet werden, ebenso sind Masken-Bälle, außer in der Redoute, allgemein verboten.

Derjenige Gast- und Schankwirth, welcher die obigen polizeilichen Verfügungen einzuhalten unterläßt, und polizeiwidriges Verhalten überhaupt duldet, wird im Sinne der faß. Verordnung vom 20. April 1852 un nachsichtlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden bestraft.

Hermannstadt, am 17. Jänner 1863.

Die städt. Polizei-Direktion.

Bericht

über die General-Versammlung des Hermannstädter Gewerbe-Vereines vom 18. Jänner 1863.

(Schluß.)

Nach Vorlesung des Antrages zur Errichtung einer Oberrealschule ergreift Ausschuß-Mitglied **Drator Schneider** das Wort, und indem er die Berechtigung desselben anerkennt, schlägt er auch zugleich als ein practisches Mittel zur Verwirklichung dieser Idee vor, es mögen diejenigen Vereins-Mitglieder, welche zugleich dem Sparcassa-Verein angehören, dahin wirken, daß hinfür dieses Institut Object der Unterstützung seitens dieses Vereines werde, und zwar solle man sich mit diesem Gedanken so vertraut machen, daß bereits in der nächster Zeit tagenden General-Versammlung an die Ausführung desselben gegangen werde. — Bei dem dankenswerthe dieses Vor- schlages anerkennend, bringt Ausschuß-Mitglied **Malmer** noch nachstehendes Amendement ein:

Es sei eine nicht in Abrede zu stellende Thatsache, daß wo es sich um Entrichtung von Steuern und Abgaben welcher Art immer handle, unsere allezeit getreue Hermannstadt, wie auch hienächst ins Mittel gezogen werde. Unbillig aber sei es, daß bei diesem Umstande seitens der Regierung Nichts gechehe, um die Erwerbsfähigkeit, somit die Steuerkraft der Landeseinwohner zu unterstützen. — Bei dem derartigen Stande der jetzigen gewerblichen Verhältnisse sei es bringen nöthig, daß Etwas auch von dieser Seite geleistet werde; — darum trage er an, es wolle sich eine Deputa- tion aus der Mitte dieses Vereines zu S. Hochwohlgeboren dem **Hrn. Comes** Stellvertreter verfügen und Wohlwollen in einbringlicher und energischer Weise das Glend unserer gewerblichen Zustände zu Herzen füh- ren und als einzige Rettung aus dem immer mehr um sich greifenden Marasmus auf die Errichtung einer Oberrealschule hinweisen, Wohlwollen- ben ersuchen, seinen gewichtigen Einfluß mit in die Waagschale zu legen und in Regierungskreisen dahin zu wirken, daß auch dorthin eine Unter- stützung herabgelange. Dieser Antrag findet allgemeinen Anklang und wird

„Gewiß! Ich gestehe, daß sie auch mir imponirt hat, so oft ich während der kurzen Zeit meiner Anwesenheit in dieser Gegend in ihre Nähe gekommen bin. Möchte sie nur das blühende Leben, das sich ihr jetzt angegeschlossen hat, wie eine Rose an eine verwitwete Braut, nicht freuchen oder gar füttern!“

„Im Schlosse war nach der Trauerceremonie nur eine kleine Gesell- schaft zurückgeblieben, nur die Verwandten des Hauses, welche noch mehr oder minder hier zu verweilen gedachten, einige der nähern Bekannten und die eine ausdrückliche Einladung erhalten hatten. Graf Arnold übte die Gastfreundschaft in seinem neuen Bestuhum und seine Gemahlin übte die Honneurs der Tafel; die alte Gräfin hatte sich nun ganz zurückgezogen; die Worte am Catafalk auferlegt hatte, mochte nun doch ihre Kraft erschöpft haben. Mit ihr war auch die Baronin Beaumont unsterbar und es waren Viele in der Gesellschaft, die es, auch ohne die Sinesart des Herrn von **Telnitz zu theilen, bedauern; die Erscheinung der schönen Fremden, von welcher man wenig mehr, als den Namen ersüß, hatte viel Interesse gewekt.**

„Ich habe ihren Mann gefannt,“ sagte der greise Festungscom- mandant, als von ihr bei Tafel die Rede war, **„Er stand eine Zeit lang unter mir und ich habe ihn schätzen gelernt. Er ist als ein braver Soldat gestorben — sonst hätte er gewiß eine glänzende und schnelle Laufbahn gemacht.“**

„Er war auch sehr reich, so viel ich gehört habe,“ bemerkte ein Anderer.

„Das war er,“ bestätigte der Commandant, **„und so wird wenig- stens von dieser Seite die arme junge Frau nicht mit Sorgen zu kämpfen haben. — Wir sprechen jedoch indiscret über Dinge, welche Ihre Erlaucht besser wissen als wir,“** wandte er sich an die Gräfin **Editha**, welche ihm gegenüber saß und ihrem Nachbar, als dies Gespräch begann, mitten in ihrer Unterhaltung ziemlich zerstreute Antworten gegeben hatte.

„Leider kann ich Eurer Excellenz diesen Trost für die arme Baronin nicht lassen,“ sagte sie jetzt, als der General sie anredete. **„Aber Sie sind nur ein kleines Mädchen hat, so ist es ihr nicht zugefallen.“**

Der alte Soldat hatte die Erörterung, in welche er sich eingelassen hatte, mit Recht indiscret genannt; was sollte man zu der jungen Gräfin sagen, die sich weiter über die Verhältnisse ihrer Cousine ausließ? Wer aber die kleine Gräfin **Editha** kannte, mochte sich darüber nicht wundern. Dem **Wilde** ihres Gemahls, der einen Moment auf ihr ruhte, setzte sie ein trostiges Krächeln ihrer feinen, rothen Lippen entgegen.

Nachdem die Tafel endlich aufgehoben war, ein Theil der Gesellschaft, darunter die meisten Nachbarn und alle Officiere, sich empfohlen und der zurückbleibende seine Zimmer aufgesucht hatte, war Graf **Arnold** mit seiner Gemahlin allein, zum ersten Male an diesem Tage, seit er sich zu der Feier, vor welcher **Editha** eine große Scheu gefühlt, begeben hatte. Jetzt athmete sie erleichtert auf.

„Nun Arnold,“ sagte sie, **„wann werden wir abreisen?“**

„Das läßt sich noch nicht recht bestimmen,“ erwiderte er. **„Es muß noch so Mancherlei geordnet werden, das nicht zu überellen ist. Auch dürfte der Mama wohl Zeit gegönnt werden, sich etwas zu fassen und zu erholen.“**

„Ich glaube, sie ist gefäppter als Du,“ sagte **Editha**. **„Wenn sie im Stande gewesen ist, eine Leichenpredigt zu halten und sich dadurch dem Gerede des ganzen Landes auszuweisen, so bedarf sie keiner Erholung, davon bin ich wenigstens überzeugt. Und wenn noch Geschäfte abzumachen sind, so kann es auch schriftlich geschehen. Ich hoffe daher, wir werden recht bald abreisen. Oder solltest Du Dich nicht trennen können?“**

Er blickte sie arglos fragend an, da er den Sinn ihrer Worte nicht verstand.

„Wie unschuldig er thut! tief sie. „Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

dem Ausschusse die Durchführung desselben, überlassen mit der Beifugung jedoch, damit nicht zu zaudern.“

Nachdem somit dieser Gegenstand erledigt wird, legt der Vereins- Secretär einen von hochachtbarer Hand dem Vereine mittelbar zugekomme- nen, sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf zur Gründung eines Kreuzer-Vere- ines in Hermannstadt vor. Bevor jedoch zur Ablegung desselben geschrit- ten werden kann, erheben sich vielfache Interpellationen des Inhaltes, geschrit- tene übernehme hier die Stelle des Referenten und weist in humoristischer Weise nach, welche Kreuz- und Querzüge auf dem Gebiet der Bureaucrac- tie es verurtheilt hätten, daß heute noch, nach Jahresfrist nicht einmal ein Bescheid über die vorgelegten Statuten herabgelangen konnte. Hieran knüpft **Dr. Guist** die Nachricht, daß nach dem letzten Mittheilungen der Act bei der h. k. siebenbürgischen Hofkanzlei erliege, und wird hierüber zum Beschlusse erhoben, es solle im Privatwege zunächst sicher ermittelt werden, wo der Act gegenwärtig der Erledigung entgegenstehende, und sodann sofort durch eine schriftliche Eingabe dringend aufzuregen werden.

Vereinsdirector sieht sich nach Abschluß dieser Verhandlung bewogen, ummehr in Angelegenheit des Ausbaues des Vereins-Locales das Gut- achten der General-Versammlung einzuholen. Nachdem hierüber aber 3 verschiedene Ansichten im Vornherein kursirten, wird dem Ausschusse auf- getragen, das vom Herrn Ausschuß-Mitglied **Christian Gärtner** verfaßte Bau-Laborat genau zu prüfen und sodann einen motivirten Antrag einer einüberufenden General-Versammlung vorzulegen mit der Modification, daß wenn der Ausschuß die Reparatur und bauliche Herstellung des Ge- bäudes durch Ankauf des Nachbarthums für gut erachten sollte, demselben freie Hand zur Ausführung gegeben wird.

Zum Schluß bringt Herr Director als letzten Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, an, es solle im Sinne der Statuten, dann aber und vornehmlich zur Anspornung hiesiger Industrie im laufenden Jahre eine Gewerbeausstellung durch den Verein in das Leben gerufen werden, dabei hinweisen, daß im Jahr 1865 wahrscheinlich zu Wien eine internationale Ausstellung stattfinden werde und es bedauerlich wäre, wenn dann, so wie bisher, Hermannstadt mit kaum nennenswerthen Erzeugnissen debütriren würde. Der Antrag des Directors wird mit Beifall ausgenom- men und erhält der Ausschuß den Auftrag, über Zeit und Ort und Mo- dalität in seinen nächsten Sitzungen zu berathen und die bezüglichen Be- schlüsse energisch auszuführen.

Director schließt nun, nachdem weiter keine Anträge vorlagen, die Sitzung und fordert zur statutemäßigen Neuwahl der Beamten und des Ausschusses auf. Das Resultat derselben ist:

Director: **Dr. Gottfried Müller.**

Vice-Director: **Friedrich Wolf jun., Lederer-Meister.**

Secretär: **Franz Schreiber, Mag.-Kanzlist.**

Bibliothekar: **Martin Malmer, Prediger.**

Cassier: **S. Franz Binder, Sparcassa-Actuar.**

Stellvertreter: **Joh. Georg Göbbl, städt. Thierarzt.**

Deconom: **Michael Jizeli, Küster.**

Stellvertreter: **Josef Wöß, Accise-Bäcker.**

Ausschuß:

Josef Gahn, Zimmermeister.

Michael Fabritius, Kupferschmied-Meister.

Friedrich Schneider, Handelsmann.

Carl Fuß, Conceptor A. C.

Samuel Frisch, Wollweber-Meister.

***) Wir sind mit dem Antrage, aber nicht mit der Formulirung desselben einverstanden; denn es scheint uns sonderbar, Jemand vorerz zu tabeln und dann um seine Unterstüttung zu bitten. Uebrigens kommen wir auf den ganzen Oberrealschule- Antrag demnächst zurück.**

„Glaubst Du, die alte Gräfin werde sich, was auch ihre Trauerzeit sein möge, viel in Gesellschaft zeigen oder in Buchau das frühere groß- artige Leben wieder erneuern? Machte Dir darüber keine Illusionen. Mit dem heutigen Tage hat sie abgeschlossen. Sie wird hier residiren, so lange sie noch lebt und ihr Sohn, den sie stets in strenger Vormüßigkeit gehalten, denkt gewiß nicht daran, seinen Sitz hierher zu verlegen, wenn es seine kleine Frau, gegen die er sehr schwach ist, nicht wünscht; aber eben deshalb werden die sonst so gastreichen Pforten von Buchau fortan hermetisch ver- schlossen sein.“

„Das wird, das muß sich finden, wenigstens für mich!“ rief **Telnitz**. **„Jrgend ein Laitsman wird sich doch entdecken lassen, den hermetischen Verschuß zu sprengen. Ich kann mir nicht denken, daß die junge Frau in der Pracht ihrer Neize auch mit dem Leben abgeschlossen hat und sich hier mit der alten Dame einsperren wird. Dem Sturm von Nutzen kommt vielleicht Einverständnis von Innen zu Hilfe! Das zu gewinnen, ist meine Sorge. — Hast Du gehört, daß die Gräfin ihrem Manne selbst die Leichenrede gehalten hat?“**

„Ich weiß es,“ erwiderte **Koll**. **„Das Urtheil der Welt wird ver- schieden über diesen Schritt ausfallen — jedenfalls muß man die Seelen- kraft bewundern, die es ihr möglich machte. Obermann war gestern bei mir, der Maler. Er hat ein Bild von ihr, das er gemalt und ohne von dem Todesfalle etwas zu wissen, nach Buchau gebracht, und sie hat es mit der größten Seelenruhe in Augenschein genommen und Aenderungen bestellt im Ausdruck ihres Gesichtes und in der Kleidung. Ist das Seelengröße oder Abgestumpftheit des Alters? Die Welt wird auch dar- über ihr Urtheil aussprechen. Jedenfalls ist die Gräfin eine Frau, für welche der gewöhnliche Maßstab nicht paßt.“**

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

Fr. Mich. Herberth, Sparcassa-Director. Christian Gärtner, Baumeister. Carl Schobesberger, Stadtwirthschaftsra- ther. Jakob Kammacher, Confiscationsrat. Daniel Melzer, jun., Seifenfieder-Meister. Dr. Carl Guist, Landes-Advocat. Josef Conner, Tischler-Meister.

Seit einigen Wochen finden in Wien sehr bedeutsame Unterhandlun- gen statt, die auf nichts Geringeres als Gründung einer neuen Bank in Wien abzielen. So viel bis jetzt bekannt wurde, handelt es sich um ein Project, an dessen Spitze Lord **Harvey** und die beiden englischen Unter- hausmitglieder, **Roebuck** und **Lever** stehen. Danach würde nach dem Muster der Joint-stock-Banken in Wien eine Bank etabliert werden, die **Commer-** cial- und Hypotheken-Geschäfte machen soll. Sie wird ihre Geschäfte aus- schließlich in effectiver Valuta abschließen, und natürlich keine Noten emittiren. Das dieses Bankproject einen intimen Zusammenhang mit dem Plane eines (Großward ein-Klausenburg), sondern des ältern Projectes (Arad-Hermannstadt) hat, läßt sich leicht errathen, wenn man die dabei mitwirkenden Personen ins Auge faßt. Noch sind die Verhandlungen nicht zum Abschluß gediehen, und obwohl das Ministerium, namentlich **Graf** **Reichberg**, das Unternehmen mit den günstigsten Augen betrachtet, so sind doch noch mancherlei Bedenken zu überwinden.

Die Thatsache, daß **Se. Majestät** der Kaiser selbst gestern Herrn **Roebuck** empfangen und diesem, wie wir hören, hinsichtlich des eben er- wähnten Bank- und Eisenbahnprojectes einen sehr hoffnungreichen Bescheid gegeben hat, gilt den Unternehmern als Gewähr für die Erlangung der Concession zu dem Unternehmen, für welches, einer glaubwürdigen Versicherung zufolge, auch das Capital (schon bis zehn Millionen Pfund Sterling) bereits gesichert sein soll. Die Unterhandlungen werden mit Eifer fortgesetzt, und wir werden in dem Grade, als dieselben fortgeschritten, länger Kunde geben. Inzwischen muß jedoch Herr **Roebuck** morgen nach längerem Auf- enthalte Wien verlassen, da, wie uns versichert wird, Lord **Palmerston** den ihm eine Stellung im englischen Cabinet anzubieten. Diese letztere Nach- richt, so überraschend sie scheinen mag, wird von unserm Gewährsmann ebenfalls verbürgt, und hinzugefügt, daß sowohl handelspolitische als auch rein politische Motive Lord **Palmerston** zu diesem Schritte bestimmt zu ha- ben scheinen, daß **Roebuck** sich natürlich bereit, der Einladung des englischen Premiers nach London schleunig zu folgen, ohne jedoch die Ueberzeugung mitzunehmen, daß auch jetzt schon sich eine Transaction als möglich erwei- sen wird, die ihm den Eintritt in **Palmerston's** Cabinet gestattet. Bei dem bekannten Urtheil, das Herr **Roebuck** über Oesterreich gefaßt, ist leicht zu ermessen, mit welchem Interesse gerade wir Ursache haben, eine Combination zu verfolgen, die diesen Politiker ins englische Cabinet brächte. Aber auch davon abgesehen, knüpft sich schon ob des vorerwähnten Projectes zur Grün- dung einer Bank in Wien nun für uns ein lebhaftes Interesse an Herrn **Roebuck**.

Dem „Korunk.“

Motto: „merr littera scripta manet.“ „Korunk.“ Nr. 9.

„Korunk“ Nr. 9 sagt: wir hätten ihn aufgefordert, zu sagen: „wo und wann wir jener Idee Ausdruck gegeben hätten, als ob die sächsische

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

„Aber, liebe Editha, ist es möglich, daß Du im Ernste sprichst?“

„Glaubst Du, ich bemerkte es nicht, wie diese allgemein bewunderte Kokette auch Dir gefällt? Meinst Du, ich habe es nicht gesehen, wie sie Dir heute in den Arm gefallen ist?“

"Nations-Universität die Wirksamkeit des Landtages für sich in Anspruch nehmen könnte" — hol es mikor adott kifejezést azon eszmének, mint — ha a szász nemzeti egyetem az országgyűlés hatáskörét igényelhetné magának.

Wir müssen „Korunk“ darauf aufmerksam machen, daß wir in Nr. 15 dieses Blattes wieder haben: „aus die Nummer zu nennen, in welcher wir der Auffassung Ausdruck gegeben hätten, daß auch sie (die sächsische Nations-Universität) sich als Landtag proclamiren könnte.“ — „s a szebeni lap felfogása szerint ök is országgyűléssé proclamálhatnák magokat.“ — So steht es nämlich wörtlich in Nr. 6 des diesjährigen „Korunk“.

Der sehr geehrte Herr College wird aber zugeben, daß ein sehr bedeutender Unterschied besteht: „zwischen „igényelhetni“ — in Anspruch nehmen können und „proclamálhatnák“ — sie könnten proclamiren.

Das Kronland Sachsenland könnte die sächsische Nations-Universität jeden Tag in Anspruch nehmen; zumal nach den in Nr. 1 dieser Blätter reproducirten Actenstücken.

Aber sich als Kronland mit dem Wirkungsbereich eines Landtages proclamiren, das kann die sächsische Nations-Universität nicht, bevor sich nicht Kaiser und Regierung über die heutige Stellung zu jenen Actenstücken ausgesprochen haben, die übrigens niemals widerrufen worden sind.

Wir sind also heute abermals in der Lage, so wie in Nummer 15, so nun auch in dieser Nummer, den sehr verehrten Herrn Kollegen „Korunk“ aufzufordern: uns die Nummer zu nennen, in welcher wir der Auffassung Ausdruck gegeben hätten: daß die sächsische Nations-Universität sich als Landtag proclamiren könnte!

Der Hr. College „Korunk“ stellt sich, wie es scheint, die Antwort etwas zu schwierig vor. Zwar in Nummer 1 dieser Blätter wird er den Gehörten oder selbst bereits behaupteten Nachweis nicht finden. Dafür aber braucht er nicht anderwärts Nachweise des „Siebenb. Vot.“ durchzustöbern; denn für dasjenige, was er dort etwa finden möchte, sind wir nicht verantwortlich, da wir dieses Blatt nicht redigirt, auch Nichts hineingeschrieben haben.

Wir können ihm im Vertrauen sagen, daß er auch in der „Hermannstädter Zeitung“, — selbst wenn er sie gesammelt haben sollte, — was nicht zu verlangen ist, nichts hier Bezügliches finden würde.

Nur ist das Gehändnis freilich schwer.

Zum Rückzug blauen wir übrigens nicht. Der Hr. College wird zugeben, daß die Jurisconsultation im Sachsenlande vor der Thür steht, daß sie uns nachweisbar viel Raum wegnimmt, und er wird begreifen, daß wir einen Spazier, den wir bereits in der Hand zu haben glauben, nicht sofort für die Taube hingeben, die vielleicht über die künftige Organisation des Sachsenlandes schwebt. Möchte es eine Taube der friedlichen Entwicklung sein!

Hiermit empfehlen wir diese unsere Entgegnung der Aufmerksamkeit des Herrn Kollegen „Korunk“; wünschen aufrichtig, daß er unsere allerdings gegnerischen, aber wie wir hoffen, niemals illoyalen Äußerungen nicht mißverstehen möge; versichern aber eben so sehr, daß wir uns von Niemand ein K für ein U machen lassen; auch von Herrn „Korunk“ nicht!

Dem „Kolosvári Közlöny.“

So wie die magyarischen Blätter überhaupt, so hat auch „Kolosvári Közlöny“ sich über unsere Hinweisung auf das Kronland Sachsenland in Nummer 1 dieser Blätter mehrfach geäußert, und derselben in seiner Nummer 5 einen Leitartikel gewidmet. Wir übergehen vollständig die vielfältigen Iniminationen desselben, deren Grundlosigkeit nachzuweisen uns viel Raum wegnehmen würde, den wir für Wichtigeres brauchen. Aber darin hat der „Kolosvári Közlöny“ Recht, daß wir nur ein Motiv für die Ausstärkung der sächsische Nations-Universität mit den Attributen eines Landtages bis jetzt angeführt haben; nämlich, daß die sächsische Nations-Universität verfassungsmäßig in die Lage komme: Deputirte in den österreichischen Reichsrath zu entsenden. Auch darin hat „Kolosvári Közlöny“ Recht, wenn er ausführt, daß ja, wenn der siebenbürgische Landtag die Wahlen in den österreichischen Reichsrath ablehnt, dann nach der Reichs-Verfassung die unmittelbaren Wahlen ausgeschrieben werden können, und daß dann die Sachsen ihre Deputirten in den Reichsrath wählen können.

Aber „Kolosvári Közlöny“ glaubt sicher selbst nicht, daß wir für unseren Antrag nur einzig und allein das obige Motiv, und kein anderes besitzen.

Für alle Fälle wollen wir hier ein zweites Motiv kurz folgen lassen, das wir bei mehr Zeit und größerem Raum weiter im Detail ausführen wollen.

Die theoretisch ausgesprochene Gleichberechtigung der Nationen führt nicht ohne sofort zur concreten in der Wirklichkeit des Zusammenlebens derselben.

Nur, wenn das Territorium bestimmt ist, auf welchem die verschiedenen Völker ihrer Nationalität froh werden können, und wo sie sicher sind, nicht von anderen Nationalitäten majoritirt zu werden, wird die Gleichberechtigung praktisch werden können. Auf einem siebenbürgischen Landtage wird dies für die Sachsen niemals der Fall sein.

erwiderte er unangenehm berührt. „Freilich konnte mit einer solche Auslegung Deiner Frage nicht in den Sinn kommen: Warum nennst Du die arme Frau eine Kette und verurtheilst sie häßlich, daß sie bei der Zeitlichkeit, die sie nur zu schmerzhaft an ihr eigenes Unglück erinnern mußte, einen Moment die Fassung verlor?“

„Deine Kündlichkeit ist wahrhaft rührend,“ entgegnete sie. „Es gehört dazu eine schier fünfzigjährige Abgeschiedenheit von der Welt, wie Du sie als Zeugniss vom alten besiegten Grundbesitz aus Vorliebe für das Landleben geführt, um eine so raffinierte Koterterie nicht zu durchschauen und sich gar von ihr unwissig fangen zu lassen. Ich sage Dir, diese Anwendung von Schwach war nur ein feines Spiel, sie würde nicht schwach geworden sein, wenn kein Mann in der Nähe gestanden hätte, sie in jenen Armen aufzufangen. Du bist doch von ihr besaßert und weißt es nicht.“

„Schöne Dich, Gouda,“ sagte er, aber er war doch in Verlegenheit gesetzt durch ihre Rede.

„Weir er noch sehr wohl mit seinem grauen Haar! rief Editha lachend. „Sei mir dankbar, daß ich Dich aufmerksam mache, da es noch Zeit ist und laß uns so bald als möglich abreisen. Sagte ich Dir nicht bei der ersten Begegnung, daß diese Frau etwas Antipathisches für mich habe? Es war eine Ahnung, die mich vor ihr warnte. Jetzt haßte ich sie. Wir reisen bald, nicht wahr?“

„Du weißt, daß ich Deine Wünsche immer gern erfülle,“ antwortete der Graf. „Auch dieses Mal bin ich bereit dazu, nur bedenke, daß es doch auffallend sein würde, wenn wir unauflösbar nach der Bestattung die Mutter verließen, wenn wir nicht wenigstens einige Tag —“

„Gut, zwei Tage wenigstens!“ unterbrach ihn Editha. „Heute und morgen. Mich drückt die Luft in diesem alten düstern Gemäuer, es greift nach mir, wie die Nebensart im Volksmunde sagt. Wenn ich mein schönes Rossenheim und wieder fröhliche Menschen um mich sehe, wird mir erst wohl sein. Wie lange trauerst du in Eurer Familie? Hoffentlich nicht ein halbes Jahr oder gar ein Jahr, wie bei gemeinen Leuten?“

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsche Stamm in Siebenbürgen, der nach keinerlei Herrschaft strebt, hat aber wohl das Recht, zuzugreifen: ob er nicht auf eigenem Grund und Boden seine Verwaltung und Berrerrung so einzurichten vermöge, daß er wenigstens nicht aus dem eigenen Hause geworfen werde?!

Die so vielfach beschränkte Germanisirung des Landes hat nicht einmal unter der mächtigen deutschen Regierung in der Zeit des Absolutismus stattgefunden.

Dagegen verzweifelt der Magyare nicht daran, daß er durch seinen Adel, durch seinen politischen Tact, durch seine parlamentarische Gewandtheit die Supremacie behaupten werde, die er trotz alledem und alledem noch factisch in Händen hat.

Dagegen sieht der Romanen überall da, wo es Romanen gibt, auch bereits das fertige Romanien und die Ausdehnung desselben erscheint ihm nicht geringer, als jene des germanischen Großfürstenthums Siebenbürgen.

Was anders kann die deutsche Nation in Siebenbürgen vor der Majorisirung, also vor der Abhängigkeit und Knechtschaft schützen, als ein wohl arrondirtes Territorium, dessen Bewohner Vertreter in die Nations-Universität sänden, welche mit den Attributen eines Landtages ausgerüstet ist? Dies ein zweites Motiv.

Es gibt aber aber noch etliche.

Dem „Ország.“

Auch das pomposé Organ des Herrn Pompéry, das „Ország“ welches früher „Magyar Ország“ hieß, aber nun entweder aus Preßangelegenheiten, oder weil wenn von einem Reiche die Rede ist, obnehin darüber Niemand im Zweifel sein darf, wie da nur Ungarn allein gemeint sein könne, groß und einfach schlechweg „Ország“ heißt, — auch dieses Organ schenkt diesen bescheidenen Blättern seine begleitende hohe Aufmerksamkeit und überseht ganz Artikel von uns, die es dann mit geistreichen, witzigen und bössartigen Parenthesen zu begleiten pflegt. Schade aber, daß diese geistreichen Witze in der Regel nur dann klappen, wenn die Uebersetzung nicht selten geistlich falsch ist, um einen schlechten Witz los zu werden.

Dem „Telegraful Roman.“

Unter „Hermannstadt, den 8. Jänner“ lesen wir im „Telegraful Roman“: „Der Hermannstädter Zeitung, einem deutschen Blatte, welches hier in der Druckerei des Theodor Steinhaugen erscheint, gefällt es, in ihrer Nummer 14 eine Antwort des „Sürgöny“ gegen eine Correspondenz des „Telegraful Roman“ in Angelegenheit der Verfassung des „Herrn Theodor Seb von Arad zu reproduciren. Es hat uns überrascht, zu sehen, daß das genannte Blatt die Antwort reproducirt, ohne auch unsern Artikel reproducirt zu haben, und wir wurden von Seiten einiger Leser der „Hermannstädter Zeitung“ aufgefordert, der geehrten Redaction in Erinnerung zu bringen, daß dieser Vorgang bisher in der Journalistik nicht üblich war.“

Auf diesen zarten Vorwurf haben wir zu erwidern: „daß wir mit dem „Telegraful Roman“ nur erst ganz kurze Zeit das Blatt tauschen; daß wir uns nachträglich überzeugt haben, daß der fragliche Artikel für den uns zur Disposition stehenden Raum zu ausführlich war; und aber hauptsächlich, daß wir die Antwort des „Sürgöny“ nicht in der Absicht abdruckten, um mit ihm gegen die Romanen Choruz zu machen; sondern um die Romanen auch unsererseits darauf aufmerksam zu machen: wessen sie sich bei einer Allianz mit den Magyaren von Pest-Ofen aus zu versehen hätten.

Die „Kronstädter Zeitung“ im Zustande der Heiterkeit.

Die rege Theilnahme, mit welcher wir die Wippen der Entwicklung der Großwärdin-Klausenburg, und wie man glaubt auch Kronstädter-Bodenzauer-Linie verfolgen, hat die „Kronstädter Zeitung“ heiter gestimmt. Wir können das vollkommen begreifen: Bischoffshelm und Hirsch, Geld und Credit, Deputation und Diner, Anschlag der Arad-Rothenthurner Linie und Zinsengarantie: was will ein Kronstädter Herz noch mehr? — Daß die „Kronstädter Zeitung“ in diesem Schwundel von Heiterkeit auch unsere intimen Beziehungen zu Herrn Ludwig Kossuth heiter findet, — wer wird ihr das verargen? Nur so viel wollen wir sagen, daß der würdige Herr, welcher uns die Aeußerung Kossuths überbrachte, sonst in allen andern Dingen zum Lager der „Kronstädter Zeitung“ zählt.

Und da nun zwischen uns und der „Kronstädter Zeitung“ ein polarischer Gegensatz besteht, so ist es nur in der Ordnung, daß während sie in einem Meere der Heiterkeit schwimmt, wir natürlich ganz ordentlich Trübsal blauen. Wir sind bis in die Seele betrübt, freilich nicht wegen des Schicksals der Arad-Rothenthurner Linie; denn dieses unabweisliche, auf der solidesten Grundlage basirte Unternehmen, schreibt ohne Haß und vollkommen ohne deputationale Knalleffecte, aber dennoch raslos und mit dem Anstand der bewährtesten technischen Intelligenz und unermüdblicher Arbeit seiner unzweifelhaftesten Lösung entgegen; aber wir sind betrübt über das zukünftige Schicksal Kronstadts.

Wir besorgen, daß nach all der ungeheuren Heiterkeit einmal jener düstere Morgen anbrechen wird, an welchem der colossale aller Kagenjäger, der Eisenbahnlagenjäger über die Söhne Kronstadts seine schwarzen Fittige ausbreiten wird. So reich auch Bischoffshelm und Hirsch sein mögen; so haben sie doch von ihrem guten Gelde noch keinen blutigen Heller hergegeben; so sehr es im Bereiche der Möglichkeit liegt, daß den Magyaren (denn die Großwärdin-Klausenburg-Kronstädter Bahn ist eine vorwiegend magyarische Conception) zur Bedencreditaufstalt auch noch diese Bahn concessionirt wird; ja daß man den Preis der Zinsengarantie nicht zu hoch hält für einen abnormals müßigen Versuch, die starre Negation der Führer dieses Stammes zu erweichen; so kommt doch endlich der Moment, wo vor der überwältigenden Wucht der concreten Thatfachen die Sympathien, oder Antipathien, hüten oder drücken, dem nüchternen Calcul die Ehre geben müssen; mit andern Worten: es kommt zum wirklichen Bau der Bahn, vorerst von Großwärdin nach Klausenburg.

Bei den potenzierten semmeringianischen Ergrabungen, die man während dieses Baues zu machen in die unvermeidliche Gelegenheit kommen wird, — möchte doch selbst auch einem so reichen Hause wie Bischoffshelm und Hirsch der Faden der Geduld — und des Geldes reizen; — möchte wohl auch der hohen Regierung die Erwägung sich aufdrängen: ob es gerecht sei, die Wölfer zu Leistungen zu verurtheilen bei der weiteren Fortsetzung einer Bahn, welche an der nicht zu vermeidenden Arad-Rothenthurner Schienenstraße demaleinst eine vernehmliche Concurrentin finden muß, — und welche die Zinsengarantie zu einem schier ewigen Alp der Steuerträger qualifizirt.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß wenn die betreffende Concession ertheilt werden sollte, der Bau niemals über Klausenburg hinaus in jüdischer Richtung geführt werden wird. Die Erwägung, durch die Führung einer Eisenbahn nach Klausenburg den Sitz der siebenbürgischen Regierung für alle Zeiten in dem Hauptsprachgebiete der siebenbürgischen Magyaren zu befestigen, war ihr und ihrer Brüder jenseits des Krályhágó Hauptmotiv, sich dieser Angelegenheit mit solchem Gluckeifer anzunehmen. In dieser Richtung wird Kronstadt keine Eisenbahn erhalten.

Dies ist die Wolke, welche über der Heiterkeit der „Kronstädter Zeitung“ hängt, und welche diese, einem ahnungslosen Kinde gleich, noch nicht sieht; die aber uns, die wir in allen guten und gerechten Dingen sympathisch mit Kronstadt fühlen, mit tiefer Betrübnis erfüllt.

„Korunk“ ist nicht zufrieden mit der damaligen Zusammenfügung der sächsischen Nations-Universität. Er vermißt wahrlich — er will

es aber nur nicht sagen — den Redacteur dieser Blätter in der Gesellschaft.

Den „Ungar. Nachrichten“ wird aus Wien ddo 21. Jänner gemeldet: die von den Vertretern des siebenbürgischen Eisenbahn-Comité's am 8. d. St. Majestät überreichte Petition ist schon an das Handelsministerium herabgelangt, und wird daselbst am 24. d. M. in einer Sitzung, welcher Se. Excellenz der Herr Handelsminister selbst präsidiren wird, zum ersten Male verhandelt werden, bei welcher Gelegenheit auch die Frage der Zinsengarantie aufs Tapet kommen soll. Wie wir hören, ist zur Theilnahme an diesen Verhandlungen, auch Se. Excellenz der ungarische Hofkanzler eingeladen worden, welcher, wenn man uns recht berichtet hat, in dieser Sitzung durch den Herrn Hofrath Kobenczy sich vertreten lassen wird.

Aus Pest, 21. Jänner erhalten die Wiener Blätter folgendes Telegramm. Eine Brochüre von Paul Somfich „Zur Lösung“ empfiehlt das Februar-Patent als königliche Proposition den Ländern, wo die pragmatische Sanction bestand, vorzulegen. Der Verfasser ist überzeugt, der ungarische Landtag werde mit Revision der Besize, Sicherstellung der Majestätsrechte und einem beide Theile befriedigenden Modus der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten antworten. Für letztere soll das Oktober-Diplom Ausgangspunkt und leitendes Prinzip sein, und wären als solche alle diejenigen Angelegenheiten zu betrachten welche aus der Weltstellung der Monarchie und deren Berührung mit dem Auslande entspringen. Paul von Somfich gibt in der Nummer 17 des Pesther Lloyd vom 22. Jänner die Erklärung ab, daß er diese Brochüre nicht geschrieben hat.

Dem „Ország“ schreibt man aus dem Ezerlande, daß an der Nachricht der M. Sajto, die Gemeinde Zagon habe die Rekrutierungscommission fortgesetzt, nichts Wahres ist. Anlaß zu der falschen Nachricht mag das Factum gegeben haben, daß die Gemeinde auf die Aufforderung des Beamten Bajso, welcher beauftragt war, zum Behuf des siebenbürg. Landtags die Wähler im Sinne einer den öfentl. Census anders interpretirenden Rekrutierungsordnung zu conscribiren, die Erklärung abgab, daß sie, da die Einberufung eines besondern Landtags für Siebenbürgen mit den sanctionirten 48ger Gejeßen in Widerspruch steht, die Conscription nicht für gesetzlich halte, und deshalb nicht einwilligen könne. Hieron wurde das Suberium sofort benachrichtigt, in Folge dessen die Garnison in Krágya, dem Hauptort des betreffenden Bezugs verdispelt wurde, nun in Zagon eine Untersuchungs Commission erwartet wird.

Das stenographische Protokoll der ersten Sitzung des Bukowinaer Landtags vom 12. d. M. liegt uns vor und die hochpolitische, eben so energische wie maßvolle Rede des Vorsitzenden Ritter v. Horvazafi läßt nur bedauern, sie nicht im ganzen Umfang aus Mangel an Raum mittheilen zu können. Die Anschauung des Redners, die er selbst eine vermittelnde nennt, blickt vom Centrum eben so sehr auf die Peripherie, wie von der Peripherie auf das Centrum, denn die beiden Bestandtheile des Staatskörpers müssen schon nach ihren Begriffen einander bedingen, ergänzen, sind gegenseitig coordinirt, und nach ihrer eigenen Natur von einander untrennbar, da sich ein Centrum ohne Peripherie doch eben so wenig denken läßt, wie eine Peripherie ohne Centrum. Wenn nun hieraus einerseits das unerläßliche Gebot entfließt, den innern Zusammenhang und die lebendige Wechselwirkung beider Factoren, nämlich des Mittelpunktes und der Peripherie, zu erhalten, zu befestigen und zu sichern; so drängt sich auf der andern Seite die Erkenntniß auf, daß die Rollen beider Factoren des Eines und untrennbaren Staatskörpers schon nach ihrem Begriffe genau abgegrenzt und klar bezeichnet sind und daß sie sich somit ohne Schaden nicht vertauschen lassen.“ Aus dieser Hauptanschauung ergeben sich die entsprechenden Folgejäße mit logischer Schärfe und Ungewöhnlichkeit. „So wie es nur ein Centrum, aber unzählig viele Punkte der Peripherie gibt, die alle naturnothwendig nur nach jenem gravitiren, so kann es in einem Staate auch nur ein Centrum für alle, obgleich noch so verschiedenen und zahlreichen Länder seines Umkreises geben, die also gleichfalls nur zu ihm convergiren dürfen. Die Annäherung einer der Centralregierung zurechnenden Function von Seite eines im Umkreise liegenden größeren oder kleineren Landes wäre nicht eine bloße Verdrückung des Standpunktes, wäre eine Verdrückung der Rolle, wäre eine directe Eindringung in die Rechte des centralen Staates, geeignet, nur Verwirrung anzurichten, nur die regelmäßige Wirksamkeit der wesentlichen Factoren zu beirren, nur zum Abbruch aller Staats- und Landeselemente beizutragen und auszufslagen.“

„Uebereifrige politische Autonomie“, heißt es im weiteren Verlaufe der Rede, „haben es gleichwohl versucht, mit dem Pergamente des October-Diploms ihre Sonderwette zu verdecken. Sie haben aus der allgemeinen, in das Einzelne nicht eingehenden und deshalb unbestimmten Fassung desselben eine Theorie abgeleitet, die dem Geiste und Zwecke des erlaudeten Oebens offensidaren Zwang anhat; sie haben das Unbestimmte, das ihnen mündere, erläutert; sie haben die, frast dieses Diploms noch einer spätern Begrenzung vorbehaltene Autonomie der Kronländer in die schillernde und vieldeutige historisch-politische Individualität der Provinzen überseht; sie haben zu Gunsten ihrer Rednerpolitik die Historie herbeigerufen, und andererseits die Historie durch ihre demalige Politik in ihre Zukunft hinübergespielt; sie haben aus vor datirter Politik und nach datirter Historie ein legales, unabweigliches Volkwerk zu schaffen gesucht, welches ihr eigenes Centrum bilden, und mit dem allgemeinen Centrum nur dem Namen nach zusammenhängen soll.“ Diese Theorie weiß der Redner, namentlich für die Bukowina als völlig unfaßbar und undurchführbar zurück. „Ein romanisches Edelreis, aufgespritzt dem mächtigen germanischen Eisenstamme in Wien, der ihm einen festen Standort und ausgiebige Nahrung gewährt, will die Bukowina auf diesem Baume emporwachsen und mit seinem Nährsaft eine üppige Blüthe erreichen; sie will aber auch die Individualität eines Zweiges vollkommen bewahren und bloß an ihren eigenen Knospen die ihrer eigenen Natur zufugenden Früchte reiben; sie will, kurz gesagt, eine auf Oesterreich aufgezogene Bukowina sein und bleiben.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 26. Jänner. Die für den heutigen Tag angelegt gewesene zweite öffentliche Sitzung der sächsischen Nations-Universität ist wieder abgejagt worden. Es scheint, der Wahlspruch: „Wir können warten“ fängt auch bei uns an, zur practischen Geltung zu gelangen.

Media sch, 22. Jänner. Wer die beiden Artikel ddo. Media sch in Nr. 12 und Nr. 17 dieses Blattes mit einander vergleicht, muß sich in der That darüber wundern, wie man (im letztern) in einem Athem mit der sachlichsten Sprache verurtheilen, mit den allerdelicatensten Prädicaten um sich weisen und doch, was man hiermit zu wiederlegen meint, gerade befestigen, und wie gut man durch ein provocirtes Scheingefecht die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Punctum ablenken kann. Oder constatirt nicht gerade die gepanzert sein vollende Widerlegung in Nr. 17, die in Nr. 12 gerigte Tharjache, daß ein gemeinschaftliches (Stads- und Stubls-) Vermögen 10 Jahre lang und etwas darüber in einen Säckel geflossen, in den es nicht gehört habe? (denn ein Säckel übermögge gehört doch nicht in einen Säckel). Wenn diese 2 Säckel früher, d. h. vor 1848, Einer waren, — nämlich Stads- und Stublscaffa — so war das damals etwas Anders! Oder aber bestand, obgleich kein Sack mehr war mit seinen Bedürfnissen, doch noch die Stublscaffa fort mit ihren Ausgaben? Und will sie nicht durch die Befahrung, daß alljährlich von der — Stads- und Stublscaffa Rechnung abgelegt worden (was übrigens, dem unwissenden, lügnersischen und böswilligen Zeitungsschreiber in einer N. V. von der Balcan-Halbinsel gelegenen Stadt, zumal im Jahre 1863 des Heils, zu behaupten gar nicht

eingefallen ist), jenen eig daß man es unterlassen beh thümern jenes Vermögens zu sagen“ durch Ignoriren dem eigentlichen Punctum von selbst, daß dieselbe in selbst, daß in Nr. 12 nicht richtet worden. Es kann einfachen Abweigung des u schreibers“ durch aus worden:

die Thatsache, d zigen Eigentümer des fra lantismus, noch seit der ne versammlung oft und oft Verwendung jenes Vermögens die Thatsache, d l. J. um jene Rechnung d die Thatsache, d diesem Zusammenhange se schung der verlangten Rech mäßigt werden;

die Thatsache endl vom 22. Sept. 1797, §. 3. nisten Stubls- und Distri Stubls- und Districterst gungen Stubl oder Distri jagter Gemeinden keine gült latio puncte vom 3. 180 Allobalicae de selbe immer vorher Genfur der betrefte Auszug aus den Regi und diese Stublsverammlung mit der Genfur der Stubls

Oder aber will man, gegenüber, der Stublsverjam konnte man dies jedoch nie dem oft genannten Vermöge Bedürfnisse befriedigt wurden zu Zeiten können, wo kein e Beamtenkörper aus andern G wie der „Zeitungsschreiber“ zweifelt, daß der Stubl aus schuldig geblieben, und daß zur Tilgung jener Schuld versuchen wollen, nun so versammlung vom 7. Jänner der Berichtstatter über jenes becht worden (s. Nr. 17. p. 6 v e r g e s s e n“ und etwa: „de zornen, aber doch nur mit dem Hügelfechte der Stubls durch?“

Dies zur Rechtfertigung der Media sch Stublsverjam schaft über eine 10jährige We Jenen beiden ehrenwerten Me ihren Namen unterfertigt hab tungschriftreiber“ denselben in daß er auf sie auch nur einen lassen könne und daß sich au nichts beziehe, auch abgeben hannen den kleinsten Bruchst Wehl aber wird er denselben ihres Versprechens, „eine un nisse datenmäßig nachzubolen, das Ge gebenen Versprechens“ das Ge

— Die „Dr. Jg.“ ve Ernennungen und Pollovina, des Jnfanterie Oberlieutenant im Regimente der Major Viktor B i n t a n n u r Sr. t. f. Apostolischen beim Tiroler Jäger-Regimente als Chef des General-Quartier stelle der Oberlieutenant Fra

Kund

Nro. 28463/1165. 1862. Durch das Gesetz vom Abänderungen des Gebührens mittelst Reichs-Gesetz-Blatt St 1862) und durch die hiezu erla ber 1862 (fundgemacht mittelst am 28. December 1862) find A) in Beziehung auf da Aequivalentgebühr entrichtet zu B) in Beziehung auf ant renäquivalente nicht unterlegen C) in Beziehung auf de bisher der Gebühr nicht unterl D) in Beziehung auf de bühnenpflichtigen Personen von bei Vermögensveränderungen ei Diese sind: ad A. Vom 1. Jänner der Aequivalentgebühr für u n b

dieser Blätter in der Ge...
den 21. Januar gemel...
an das Handelsministerium...
in einer Sitzung, welcher...
präsentirt wird, zum ersten...
zeit auch die Frage der Zin...
hören, ist zur Theilnahme...
er ungarische Hofstaater ein...
acht berichtet hat, in dieser...
sch vertreten lassen wird.

eingefallen ist), jenen eigentlichen Gegenstand des Berichtes aus Nr. 12, daß man es unterlassen habe, „den eigentlichen — wenigstens Mit- — Eigentümern jenes Vermögens über die langjährige Verwendung desselben etwas zu sagen“ durch Ignoriren todtzuschweigen?
Zudem so die Widerlegung — gesinnlich oder ungesinnlich? — bei dem eigentlichen Punctum des Berichtes in Nr. 12 vorbeigeht, folgt von selbst, daß dieselbe im Ganzen gegen Windmühlen kämpft; folgt von selbst, daß in Nr. 12 nicht „eine handgreifliche Unwahrheit“ berichtet worden. Es kann demnach auch „diese thatsächliche Widerlegung zur einfachen Abweisung des unwissenden, lügnertischen und böswilligen Zeitungs-schreibers“ durchaus nicht „genügen“, so lange nicht widerlegt worden:
Die Thatsache, daß man der Stuhlcommunität — als dem einzigen Eigentümer des fraglichen Vermögens — weder zur Zeit des Abschlusses, noch seit der neuen Gestaltung der Dinge, seit welcher die Stuhlversammlung oft und oft zusammen war, irgend eine Rechnung über die Verwendung jenes Vermögens gestellt habe;
die Thatsache, daß in der Stuhlversammlung vom 7. Januar l. J. um jene Rechnung gefragt worden;
die Thatsache, daß in der nämlichen Stuhlversammlung und in diesem Zusammenhange sechs Vertrauensmänner zur Prüfung und Erfor-schung der verlangten Rechnungen und Verwendung jenes Vermögens ge-wählt worden;
die Thatsache endlich, daß es geschrieben steht: Regulativpuncte vom 22. Sept. 1797, §. 3. „Da die auf oben gedachte Art und Weise organi-sirten Stuhls- und Districtsgemeinden die eigentlichen Repräsentanten der Stuhls- und Districtsbesitzer sind; so darf bei Gegenständen, welche den ganzen Stuhl oder District betreffen, ohne Vorwissen und Zustimmung be-sagter Gemeinden keine gültige Verhandlung abgeschlossen werden“; Regu-lativpuncte vom 3. 1805 III. 4. „Esse und bevor die Rechnungen von Alledialassen . . . dem Comital-Resortate eingereicht werden, sind solche immer vorher . . . wenn es ganze Stuhlrechnungen betrifft, der Censur der betreffenden Stuhlversammlungen zu unterziehen“; Auszug aus den Regulativpuncten v. 3. 1805 l. 6. „ . . . und diese Stuhlversammlungen sich mit nichts andern beschäftigen sollen, als mit der Censur der Stuhlrechnungen etc.“
Oder aber will man, sogar den zwei sehr angegebenen Thatsachen gegenüber, der Stuhlversammlung die Competenz zu jener Frage absprechen? Konnte man dies jedoch nicht zu einer Zeit, in der man wußte, daß aus dem oft genannten Vermögen die Stuhls-Beamten und andere Stuhls-Bedürfnisse befriedigt wurden; so wird man es noch viel weniger von und zu Zeiten können, wo kein Stuhl mit seinen Bedürfnissen bestand und der Beamtenkörper aus andern Quellen bezahlte wurde und wird, selbst wenn man, wie der „Zeitungsschreiber“ an der Wahrheit jenes Erbes durchaus nicht zweifelt, „daß der Stuhl aus früheren Zeiten der Stadt viele tausend Gulden schuldig geblieben, und daß die fraglichen Einkünfte die ganze Zeit hindurch zur Tilgung jener Schuld angewendet worden.“ Sollte man dies doch versuchen wollen, um so gebührender consequent der löblichen Stuhl-versammlung vom 7. Jänner 1863 die nämlichen schönen Prädicat, mit denen der Berichterstatter über jenes Vermögen der genannten Stuhlversammlung beehrt worden (S. Nr. 17 p. 63); und es hieße dies dann doch: „a) 11 zu viel vergessen“ und etwa: „der Mensch sängt zwar nicht nur mit dem Ba-tonen, aber doch nur mit dem schwarzen Frack an! Oder aber klang in dem Hügelschreie der Stuhlversammlung v. 7. Jänner l. J. doch so etwas durch?
Dies zur Rechtfertigung jenes einfachen Berichtes, daß in der Sitzung der Mediascher Stuhlversammlung v. 7. Jänner 1863, von dieser Rechnungs-choft über eine 10jährige Verwendung ihres Vermögens abberlangt worden! Jene beiden ehrenwerthen Männer aber, die der „Widerlegung“ in Nr. 17 ihren Namen unterfertigt haben, die aufrichtige Versicherung, daß der „Zeitungsschreiber“ denselben in seinem Innern eine zu große Achtung gollte, als daß er auf sie auch nur einen Schein von Verdacht und Mißtrauen fallen lassen könne und daß sich auch von dem, was hier vorkommt, auf sie gar nichts beziehe, auch abgesehen davon, daß Erstere das Amt eines Stadt-bannens den kleinsten Bruchtheil eines Decenniums hindurch bekleidet hat. Wohl aber wird er denselben Dank wissen, wenn sie durch die Erfüllung ihres Versprechens, „eine umständliche Beleuchtung der fraglichen Verhält-nisse datenmäßig nachzuholen,“ den „Zeitungsschreiber“ jenes von ihm ge-gewenen Versprechens „das Ergebnis seiner Zeit“ entbehren wollen.
— Die „Wr. Ztg.“ veröffentlicht nachstehende Veränderungen in der k. k. Armee.
Ernennungen und Beförderungen. Der Major Mojzes Pollovina, des Infanterie-Regiments Graf Wimpffen Nr. 22, zum Oberstlieutenant im Regimente;
der Major Viktor Binder v. Biedersfeld, der General-Adjutantur Sr. k. k. Apostolischen Majestät, zum überzähligen Oberstlieutenant beim Linoler Jäger-Regimente Kaiser Franz Joseph, mit der Verwendung als Chef des General-Quartiermeisterstabes beim 7. Armeekorps, an dessen Stelle der Oberstlieutenant Franz Freiherr v. Blasitz, des General-Quar-

tiermeisterstabes, unter Belassung in der Rangs-Evidenz dieses Corps, in die General-Adjutantur Sr. k. k. Apostolischen Majestät eingetheilt wird;
der Major Friedrich Freiherr Kauffmann-Leuchter-Ebler v. Traunsteinburg, in Verwendung in der General-Adjutantur des Armeecommandos zu Verona, zum Oberstlieutenant beim Infanterie-Regi-mente Erzherzog Karl Saluator von Toscana Nr. 77;
der Plazmajor zu Peschiera Heinrich Noelle, zum Oberstlieutenant in dieser Anstellung;
der Major Rob. Giesler, des Gen.-Quartiermeisterstabes, zum Ver-stande der ersten Abtheilung des Landes-General-Commandos zu Zara.
Uebertragungen. Die Oberstlieutenants: Eduard Bartels Ritter von Bartberg, vom Infanterie-Regimente Freiherr von Mamula Nr. 25, zum Infanterie-Regimente Großfürst Michael von Rußland Nr. 26, und Wilhelm Benedek, vom Infanterie-Regimente Freiherr von Bianchi Nr. 55, zum Infanterie-Regimente Großherzog Friedrich Wilhelm von Baden Nr. 50.
Der Major Laurenz von Claricini, vom Infanterie-Regimente Großfürst Michael von Rußland Nr. 26, zum Infanterie-Regimente Graf Wimpffen Nr. 22;
der Plaz-Commandant zu Udine Major Alexander Christoph-Ebler v. Leuenfeld, als Plaz-Major nach Palmanova, und der Plaz-Major von da, Ladislav Riesner von Gravenberg, als Plaz-Com-mandant nach Udine.
Verleihungen. Dem pensionirten Hauptmann erster Klasse Jo-hann Jasson und dem Rittmeister in der Arme Sigismund Grafen Tibus-Hohenstein, der Majors-Gcharakter ad honores.
Pensionirungen. Der Oberstlieutenant Franz Brunner, Commandant der auszulösenden Monats-Commission zu Karlsburg, dann der Hauptmann erster Klasse Hellmuth v. Wachenbunzen, des Garnisons-Spitales in Olmitz, mit Majors-Gcharakter ad honores.
Pest, 20. Jänner. Die Sachabtheilung der ungarischen Akade-mie für Gelehr- und Wissenschaften hielt gestern Abends eine Sitzung, in welcher Alexius Dezza, Professor am Maros-Basarbelyer reformirten Collegium und einer der ausgezeichneten Rechtsgelehrten des Landes seine An-trittsrede hielt, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der reformirten Lan-deskirche Siebenbürgens behandelte. Die Grundlage seiner Abhandlung bildeten das Leopoldinische Diplom und die Gesetze von 1791.
Deutschland
Aus Berlin. Die „Kreuztg.“ und ihre Genossen sind von der Thron-rede ganz entzückt und sprechen die Ueberzeugung aus, sie werde „von allen echten Vaterlandsfreunden mit hoher Befriedigung aufgenommen wer-den.“ Wirft man nun aber einen Blick auf die gesamte preussische Presse, die wenigen feudalen Organe ausgenommen, da erkennt man, daß das „Häuflein der „echten Vaterlandsfreunde“ im Sinne der „Kreuztg.“ ein gar geringes sein muß, denn von hoher Befriedigung ist nirgends etwas zu bemerken. Dies hindert die „Kreuztg.“ aber durchaus nicht, gegen die Demokratie nach Vorchrift des „Kundschauers“ zu Felde zu ziehen. Das Vaterland, b. h. unter obwaltenden Verhältnissen die Interessen der Feuda-len sind in Gefahr und deshalb präcisirt die „Kreuztg.“ die Lage der Dinge so: „Entweder die Regierung beharrt fest auf dem Wege, den sie eingeschlagen — so überwindet sie ihre Gegner; oder sie weicht nachgebend ein wenig aus ihrer festen Position — so wird sie überwunden, und zwar bis zum Tz. Ein Drittes gibt es nicht.“
Dies begreift man aber auch im entgegengegesetzten Lager und deshalb fordert die „Volks-Ztg.“ alle Parteien und Fractionen zum einmüthigen Kampfe gegen die Reaction auf!
Italien.
Rom, 19. Jänner. Der Herzog von Salaparuta überreichte heute seine Beglaubigungsschreiben als Gesandter Portugals. Die Liber ist aus-getreten und überschwebte einige Stellen der Stadt.
Donaufürstenthümer.
Bukarest, 6. Jänner. Es hat sich, vordemhand noch provisorisch, eine Gesellschaft gebildet, an deren Spitze der hiesige Bürgermeister (auch Kammermitglied) Marghiloman, der gewesene Ministerpräsident Golestan, der Deputirte Arion u. a. m. hervorragende Persönlichkeiten stehen, und welche den Bau einer Eisenbahn von Galatz nach Bolgrad ans schwarze Meer, wo ein Hafen errichtet werden soll, zu verwirklichen streben.
Die evangelische Gemeinde in Galatz hat ein neues Bethaus sammt Pfarrers- und Schulwohnung erhalten. Den 9. April 1862 wurde der Grundstein gelegt und der Bau in Angriff genommen. Der Kostenüber-schlag wurde mit 3000 Stück Ducaten gemacht, wovon 1000 Stück Du-caten von verschiedenen Cusa-Adolphvereinen beigezeichnet wurden. Schon im Jahre 1840 bestand in Galatz eine kleine evangelische Gemeinde, welche jedoch noch nicht im Stande war, einen eigenen Pastor zu erhalten, und daher den Zöpfer Pastor jährlich einmal zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Galatz herüberholte. Die Gemeinde nahm jedoch zu; 1845 schenkte ihr Fürst Sourdza den Plaz für den Friedhof, im folgenden Jahre Fürst Ghila den Bauplaz für sie, sie ist bereits im Stande, einen eigenen Seelfor-

ger zu erhalten, und zwar in der Person des wackeren Mannes, Hochw. Eduard Neumeister.
Aus dem Telegraf-Bureau.
Berlin, 22. Jänner. Von der polnischen Grenze wird unterm heutigen Tage gemeldet: Warschauer Nachrichten zufolge sollen an mehreren Punkten des Königreichs in den Waldungen bedeutende Zusammen-trotzungen behufs der Hervorrufung eines Aufstandes stattfinden. Näheres ist nicht bekannt.
Berlin, 22. Jänner. Heute wurde eine sehr energische Adresse, die das Ministerium des Verfassungsbruchs anlagte und an den König gerichtet ist, von 129 Abgeordneten ins Abgeordnetenhaus eingebracht. Binde und 20 Andere hatten einen schwächeren Gegenentwurf vorgebracht.
Der „Staatsanzeiger“ demotirt die Behauptung, daß die Initiative zur mündlichen Besprechung Bismarcks mit Reichberg von hier ausgegan-gen sei.
Frankfurt a. M., 22. Jänner. In der heutigen Sitzung des Bundestages wurden die Anträge der Ausdrucksmehrheit in der Delegationen-frage von der Majorität (darunter Kurhessen) abgelehnt. Das preussische Votum erklärt eine aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehende Vertretung als berechtigtes Organ der deutschen Nation für gemeinsame Angelegenheiten, und drückt die Bereitwilligkeit aus, einem zu schaffenden Centralorgane mit Nationalvertretung ausgedehntere gesetzliche Befugnisse einzuräumen. Oesterreich mit den anderen Nationen ist bereit zu Reformen, welche über die Anträge vom 14. August hinauszugehen, namentlich bekanntlich der Executive.
Frankfurt, 22. Jänner. In der heutigen Bundestagsitzung ist das Delegationenprojekt gegen zwei Stimmen unterlegen. Preußen wünscht Nationalvertretung, größere Bundesgewalt, Vertretung aus direkter Volkswahl.
Kassel, 22. Jänner, Abends. Der „Kasseler Zeitung“ zufolge ist General Specht zum interimsistischen Commandanten von Marburg ernannt. Diese Stelle wurde bisher durch einen Hauptmann versehen; die Garnison Marburgs beträgt 70 Mann.
Brüssel, 22. Jänner. Aus authentischer Quelle verlautet, der Herzog von Koburg habe die griechische Kandidatur angenommen. Die Bes-dingungen beziehen sich theils auf die Domänen, theils sind sie politischer Natur. (Wir hören, daß Rußland gegen die Person des Herzogs protes-tirt.)
Turin, 23. Jänner. General Menabrea wurde provisorisch zum Marineminister ernannt.
Petersburg, 22. Jänner. Das „Journ. de St. Petersbourg“ erwidert auf den Artikel der „Morning Post“ vom 15. d. in Betreff der Waffenlieferung nach Serbien: Die Waffen seien nicht als Contrebande in die Donaufürstenthümer gegangen, sondern offen transportirt worden. Uebrigens habe Serbien das Waffen-Ankaufsrecht. Serbien und die Donau-fürstenthümer seien Vasallen, aber nicht Untertanen der Pforte. Die Pos-titik der „Morning Post“ sei geeignet, Empfindlichkeiten zu erregen, die Pforte zu heftigen Maßregeln anzureizen, Krieg und Revolution zu erzeugen.
Warschau, 22. Jan. Ein kaiserl. Ukas bestimmt, daß Polen seine Recruten aus dem Lubliner Governement für das Reservecorps in Klein-Rußland, aus den übrigen Governements für Großrußland zu stellen habe.
Eingefendet.
In 9 Tagen erfolgt die Ziehung der Graf St. Genois-Lose; dieses Anlehen ist mit Gewinnen von 73,500 fl., 52,500 fl., 21,000 fl. etc. und in Summe mit 926,440 fl. ausgestattet. Jedes Los muß mindestens 68 fl., 25 kr. gewinnen. Die Ziehungen erfolgen zweimal des Jahres, und da gegenwärtig unerklärlicher Weise der Preis noch unter dem Parcours, so ist es wohl jetzt noch angezeigt, diese günstige Chance zu benutzen.
Derart Lose sind im Originale nach dem Tagescourse, und zum Spiele blos für die Ziehung am 3. Februar mittelst Promessen à 3 fl. und 50 kr. Stempel zu haben bei
Job. C. Sothen in Wien, Stadt Nr. 420.
Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 24. Jänner 1862.
(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.		fl.	kr.
5% Metalliques	..	75	60
5% National-Anlehen	..	82	20
Banquiers	..	824	
Crebitactien	..	28	10
Wechsel.			
Silber	..	114	—
London	..	115	50
Gold.			
R. l. Münz-Ducaten	..		5 56

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Rundmachung.

Nro. 28463/1165. 1862. 3-3
Rundmachung.
Durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, enthaltend einige Abänderungen des Gebührgesetzes vom 2. August 1850 (Rundgemacht mittelst Reichs-Gesetz-Blatt Stück XL 1862, Nr. 89 am 16. Dezember 1862) und durch die hiezu erlassene Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1862 (Rundgemacht mittelst Reichs-Gesetz-Blatt Stück XLV Nr. 102, am 28. Dezember 1862) sind folgende wesentliche Aenderungen:
A) in Beziehung auf das bisherige Ausmaß, nach welchem die Aequivalentgebühre entrichtet wurde,
B) in Beziehung auf andere Personen, welche bisher dem Gebüh-renäquivalente nicht unterlegen sind,
C) in Beziehung auf das bewegliche Vermögen, welches bisher der Gebühr nicht unterlag,
D) in Beziehung auf die bisherige Befreiung der Aequivalentge-bührenpflichtigen Personen von der Halbscheid der ordentlichen Gebühr bei Vermögensveränderungen eingetreten.
Diese sind:
ad A. Vom 1. Jänner 1863 angefangen wurde das Ausmaß der Aequivalentgebühre für unbewegliche Sachen von 2 Prozent des

Werthes auf 3 Prozent desselben Werthes erhöht und ist das Aequiva-lent nach diesem Ausmaße nur für die noch übrige Zeit des bis zum 31. October 1870 laufenden Decenniums zu bemessen.
Bei denjenigen unbeweglichen Sachen, welche schon bisher dem Gebühren-Aequivalente unterlagen, findet eine neue Einbekennung des für die Periode 1861 bis 1870 schon einbekannten unbeweglichen Ver-mögens eine neue Werthermittlung nicht statt, sondern wird lediglich die alte Gebühr entsprechend erhöht.
Die nach dem alten Ausmaße entfallende Gebühr wird somit blos um die Hälfte erhöht und von dem erhöhten Betrage der mit dem Gesetze vom 13. Dezember 1862 von 15% auf 25% erhöhte Zuschlag berechnet werden.
Die Abstattung der für den Monat Jänner 1863 entfallenden höhern Gebühr und des Zuschlages hat zugleich mit der, im II. Mit-tärquartal 1863 zu leistenden Rate zu erfolgen.
ad B. und C. Nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, wurde die T. P. 106 litt. D, abgeändert, wie folgt:
„Ein Aequivalent der Prozentualgebühre für jede Bestdauer „von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten:
„1. Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Ge-meinden, Vereine, Anstalten und andere Korporationen und Gesellschaf-ten, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögens-„stamme der Gemeinschaft nicht zusteht:

„a) von unbeweglichen Sachen vom Werthe 3%,
„b) von beweglichen Sachen vom Werthe 1 1/2%.
2. Aktien-Unternehmungen und andere Erwerbsgesell-schaften, deren Theilhaber an dem Hauptstamme des ge-meinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht vom „Werthe der unbeweglichen Sache 3%.
Anmerkung 1.
„Das Gebührenäquivalent findet keine Anwendung auf Ge-sellschäften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die „Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine län-gere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.“
Es werden daher nach dieser Bestimmung hinfert nicht nur Stift-ungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, sondern auch alle Vereine, Anstalten und andere Korporationen und Gesellschäften, auch Aktien-Unternehmungen und alle Erwerbsge-sellschäften der Aequivalentgebühre nebst dem 25% igen Zuschlage un-terliegen, falls zu ihren Gunsten keine Ausnahmestimmung des Gesetzes geltend gemacht werden kann.
Dergleichen Ausnahmestimmungen enthält das Gesetz in der Anmerkung 2.
„Von dem Gebührenäquivalente sind befreit:
„a. Unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Ge-meinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß

ir den heutigen Tag an-schlichen National-Universitäts Wablspruch: „Wir können Geltung zu gelangen.
in Artikel ddo. Mediasch in vergleicht, muß sich in der einem Athem mit der ja-tentesten Prädicaten um sich n meint, gerade beständigen, angefecht die Aufmerksamkei-t Oder constatirt nicht gerade 17, die in Nr. 12 gerügte (und Stuhls-) Vermögen 10 l. geflossen, in den es nicht doch nicht in einen Stadt-48, Einer waren, — näm-amals etwas Anders! Ober seinen Bedürfnissen, doch ?) Und will sie nicht durch ad- und Stuhlscaffa Rech-wissenden, lügnertischen und in der Balcan Halbinsel ge-zu behaupten gar nich

„oder den Gebrauch mit anderen abgeordneten Rechten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar verbunden ist und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesitzung auf eine andere mit oder ohne behördliche Bewilligung übertragen werden kann.

„b. Alle jene unbewegliche Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen.

„c. Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser.

„d. Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken.

„e. Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonde zu entrichten.“

„f. Findet eine gesetzliche Befreiung aus irgend einem der vorangeführten gesetzlichen Annehmungen statt, und zwar:

aa) überhaupt oder nur vorläufig bis zu einem spätern Zeitpunkt, wie dies der nachfolgende Absatz ad D näher bezeichnet

bb) oder bezüglich des beweglichen Vermögens

cc) oder bezüglich des öffentlichen Vermögens, so ist diese bis zum 15. Februar 1863, und zwar:

ad aa) mittelst einer gerichtlich (gebührenfrei) vidimirten Abschrift des Statutes des Vereines oder des Gesellschaftsvertrages

ad bb und cc) mittelst des vorgeschriebenen Bekenntnisses Post 11 und 12, von welchem bei jedem Steueramte veräußliche Blanquetten in den drei Landesprovidenzen vorliegen, geltend zu machen; worüber die Finanz-Bezirks-Direktion in erster Instanz zu entscheiden hat.

Ohne Erwirkung der behördlichen Anerkennung dieser gesetzlichen Befreiung, welche immer ausdrücklich auszusprechen und der Partei bekannt zu geben ist, darf Niemand von dergleichen im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Personen für sich eine solche Befreiung in Anspruch nehmen.

Es werden somit alle und zwar:

1. Die bisher schon dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien aufgefordert, nunmehr auch ihr bewegliches Vermögen nach dem Stande vom 1. Jänner 1863 mittelst der bemerzten Blanquetten bis 15. Februar 1863 einzubekennen.

2. Alle durch das neue Gesetz zur Gebühren-Entrichtung verpflichteten Vereine, Anstalten, Korporationen und Gesellschaften anderer Art, dann die bloß rüchlich des unbeweglichen Vermögens zur Einbekennung verpflichteten Aktienunternehmungen und Erwerbsgesellschaften aufgefordert:

a) ihr unbewegliches Vermögen nach den Anordnungen des Absatzes 1, 2, 3 und 5 des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. März 1852, nämlich:

aa) Häuser, Grundstücke oder Art und darauf haftende Rechte, z. B. Nießrechte, Bräuerrechte u. s. w. einzeln nach ihrer Lage und ihrer Nummer

bb) den Werth der Häuser und darauf haftenden Rechte, den Reinertrag oder die bemessene Grundsteuer für jedes Grundstück abgefordert,

cc) abgefordert vom Bekenntnis mittelst einer Beilage das Einkommen von jedem Objecte in den letzten 10 Jahren 1852 bis 1862 oder wenigstens seit der Zeit der Erwerbung und der bisherigen Besitzdauer, bei dem nächsten Steueramte, bei welchem sie die direkten Steuern entrichten müssen, einzubekennen.

Die Steuerämter sind verpflichtet, Parteien, welche darum ansuchen, wegen des vorgeschriebenen Formulars (Seite 270 und 274 des in allen Gemeinden beim Ortsverwalter vorfindigen Landesgesetzblattes von 1852) Ansuchen zu geben.

b. Die Vereine aller Art, Anstalten, Korporationen und Gesellschaften anderer Art haben aber auch ihr bewegliches Vermögen (Gleichviel ob ihnen eine Befreiung zusteht oder nicht) mittelst der, bei jedem Steueramte käuflichen Blanquetten bis 15. Februar 1863 einzubekennen.

c. Die sub a, b, c der oben angeführten Ausnahmsbestimmungen bezeichneten Befreiungen sind im Bekenntnisse über unbewegliches Vermögen oder mittelst spezieller stempelfreier Eingaben; jene sub c und d im Bekenntnisse über bewegliche Sachen sub Post 11 geltend zu machen.

ad D. Alle Erwerbungen, welche von einer äquivalentengebührenpflichtigen Person vom 1. Jänner 1863 angefangen mittelst Kauf, Tausch oder Schenkung gemacht werden, unterliegen hinfert der ordentlichen Gebühr für das Rechtsgeschäft der Erwerbung; dergleichen

Besitzthum wird dagegen hinfert der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes erst mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr vom Vermögenserwerber erlangt hat, unterzogen.

Erwerbungen solcher Art, welche vor dem 1. Jänner 1863 von solchen Personen gemacht wurden, welche erst nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862 dem Gebühren-Äquivalent unterliegen, müssen schon gegenwärtig einbezahlt werden, die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der 10jährigen Besitzdauer bemessen werden.

Um Zwecke der vorläufigen Befreiung muß eine Abschrift jener Rechtsurkunde dem Bekenntnisse beigegeben werden, auf welche sich die Erwerbung gründet.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf äquivalentengebührenpflichtige Personen, welche schon früher für die laufende Dezennalperiode 1860/70 eine solche Gebühr zu entrichten hatten.

Wird die vorläufige Gebührenbefreiung von beweglichen Sachen angesprochen, welche noch nicht zehn Jahre im Besitze des Bekenntnisgebers sich befinden, so ist der Werth sub Post 12 des Bekenntnisblankettes aufzuführen und der Beweis für den Anspruch glaubwürdig zu führen.

Vorstehende Kundmachung wird zur Kenntniß Aller, welche es betrifft, mittelst der öffentlichen Blätter gebracht und ist keine weitere amtliche Aufforderung abzuwarten.

Sämmtliche Parteien haben sich die gesetzlichen Folgen beizumessen. Hermannstadt, am 14. Jänner 1863.

K. K. Finanz-Landes-Direktion.

Licitationen.

Nr. 1. 1863. 2-3

Licitations-Kundmachung.

Zu Folge hohen Subernal-Erlasses vom 22. Dezember 1862, Z. 30267, wird bei der gefertigten k. Landes-Strahaus-Verwaltung am 31. Jänner 1. J., in Betreff der Versteigerung der für 120 Straßlinge vom 1. März bis 31. Dezember 1863, erforderlichen Versteigerung eine mündliche Minuendo-Licitazion abgehalten werden.

Das zu erlegende Badium beträgt 350 fl. ö. W. Bis zum Beginne der Licitationsverhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen.

Diese Offerte müssen den Anbot für Speise und Brod abgefordert in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, ferner die Erklärung enthalten, daß der Offerent sich sämtlichen Licitationsbedingungen, die ihm ganz genau bekannt seien, im Entstehungsfall unbedingt unterwerfen, ferner gestempelt und vom Offerenten eigenhändig gefertigt sein und dessen Aufenthaltort ersichtlich machen, endlich muß denselben das nach dem Anbote für 120 Straßlinge auf 10 Monate zu berechnende 5% Badium in barem Gelde oder Staatspapieren nach dem Tagescurse oder das Certificat einer k. k. Cassa über den Erlag des Badiums beiliegen.

Später eingehende, sowie den obigen Bedingungen nicht entsprechende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die Licitations-Bedingnisse können bis zum Beginne der Licitationsverhandlungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Nagy-Enyed, den 5. Jänner 1863.

K. Landes-Strahaus-Verwaltung.

Nr. 11. 1863. 2-3

Licitations-Kundmachung.

Von Seite des gefertigten Amtes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Ermächtigung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Maros-Vasárhely adto. 27. Dezember 1862, Z. 14016/2647, das dem Herrn Grafen Michael v. Toldalagi gehörige in Mezö-Zah gelegene Gut, bestehend aus 1 Gebäude mit 5 Wohnbestandtheilen, 15 Bauernhäusern und den gewöhnlichen Wirtschaftsgebäuden, 248 Joch 400 Klaftern Ackerfeldern,

59 „ 1400 „ Wiesen und Gärten, 76 „ 1200 „ Hutweiden und 12 „ „ „ Viehweiden, mit einem jährlichen Reinertragnisse von 1028 fl. 86 kr. ö. W., am 5. Februar 1. J., zu Mezö-Zah im Licitationswege von Amtswegen verpachtet werden wird.

Pachtlustige werden eingeladen, am obgenannten Tage um 9 Uhr Vormittags mit dem 10% Badium versehen, am Licitationsorte zu erscheinen.

Nagy-Enyed, den 5. Jänner 1863.

K. Landes-Strahaus-Verwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Soeben ist im Verlage von Th. Steinhausen in Hermannstadt erschienen:

Das neue Stempelgesetz

in seiner Anwendung auf die im Privat- und Geschäftsleben gewöhnlich vorkommenden Rechtsgeschäfte, Schriften und Urkunden, gr. Octav, geheftet 20 Nkr., mit Festzusage an Auswärtige 24 Nkr.

Dasselbe enthält als Einleitung in gedrängter Kürze die wesentlichen Grundzüge des bisher in Siebenbürgen in Anwendung gestandenen Stempel- und Gebührengesetzes vom 2. August 1859, dann die abändernden Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 13. Dezember 1862 nebst erläuternden Bemerkungen, die 3 neuen Stellen und ein alphabetisches Nachschlage-Verzeichnis, welches die wichtigsten im Privat- und Geschäftsleben vorkommenden Schlagwörter, nebst den wichtigsten in den Urkunden nach den neuen geänderten Tarifbestimmungen enthält, an welches sich eine vollständige Belehrung über die Stempelung der Hand- und Gewerbescheine und die Bestimmungen über die Stempelabgabe von Anzeigen, Kalendern und Zeugnissen anschließt.

Die Vollständigkeit, Correctheit und Billigkeit empfehlen dieses unentbehrliche Büchlein allen Geschäftsleuten, Gemeindevorständen, Advokaten und Beamten.

Für Brustleidende: Moos-Bettel!

Diese aus Pflanzen-Moos und Zucker bereitete Zettel, sind vielfach erprobt, gegen Husten, Heiserkeit sehr heilungswirksam, ferner sind:

Hämorrhoidal-Pulver,

für jene, welche an der Goldenen-Ader leiden, erhalten durch dessen Gebrauch, baldige Linderung, in Depot zu haben bei J. F. Zöhler, Kaufmann in Hermannstadt. 5-6

Schon in 9. Tagen, das am 3. Februar d. J., erfolgt die Ziehung der

Graf St. Genois 42 fl.-Lose.

Dieses Anlehen ist mit Gewinnen von Gulden

73,500, 52,500, 21,000 etc. etc.,

und so herab bis 68 fl. 25 kr. ausgestattet.

Jedes Los muß mindestens 68 fl. 25 kr. verlost werden.

Derart Lose verkauft im Originale genau nach Tagescurse, und zum Spiel für die Ziehung am 3. Februar d. J. mittelst Promessen, dem Gesetze entsprechend, mit 50 kr. Stempel versehen, mit 3 fl. 50 kr.

Joh. C. Sothen in Wien,

Großhändler und Wechselr, Stadt, am Hof 420.

Bei geneigten annehmlichen Aufträgen wird um frankirte Einsendung des Betrages, sowie um Verschließung von 30 kr. für frankirte Zusendung der Ziehungs-Liste sehr ergetzt.

Derart Lose sind in allen Wechselstuben und Losversteherorten zu haben.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 24. Jänner 1863:

39, 85, 17, 57, 58.

Die nächsten Ziehungen sind am 7. und 18. Februar 1863.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

sehen, woselbst auch die Licitations- und Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Maros-Ludos, am 13. Jänner 1863.

Vom f. f. Steueramte.

Nr. 5442 Civ. 1862. 2-3

Edict.

Mit Bezug auf das Edict vom 11. September 1862, Z. 3745, wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Erben nach Elisabetha v. Heysler, der dritte Termin zur Veräußerung des Meierhofes Nr. 477 vor dem Sagthor, am 17. Februar 1863, Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Zuschlagung selbst unterm Schatzungspreise bewilligt wurde.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Konkurs.

Z. 86/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Magistrat der k. freien Stadt und des Stuhls Hermannstadt wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der hiesigen Gastgeberin Caroline Ziegler de praes. 10. Jänner 1863, die Eröffnung des Concurses über deren gesamtes, wo immer befindliches bewegliche und das in den Kronländern, für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschlossen und zum Massavertreter Herr Landesadvokat Kováts und zu dessen Substituten Herr Landesadvokat Carl Kiss, dann zum einstweiligen Vermögensverwalter der Erstere bestellt worden.

Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf das Concursvermögen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum 9. März 1863, mittelst einer förmlichen Klage gegen den Concursmassavertreter hiergerichts anzumelden und in derselben nicht nur die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in eine gewisse Gläubiger-Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würden.

Da nach dem Vermögens-Verzeichnisse das Passivum 1416 fl. 1 kr. ö. W. das Activum bloß ungefähr 100 fl. ö. W. beträgt, so wird zum Vergleichsverfahren und eventuell zur Verhandlung über die Rechtswohlthat der Güterabtretung, zur Wahl des definitiven Massaverreters und Gläubigerauschusses die Tagatzung auf den 16. März 1863, Vormittags 9 Uhr angeordnet, wobei die Herrn Gläubiger bei Vermeidung der §§. 44 und 179 C.-D. zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Hermannstadt, am 12. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Nr. 14/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Magistrat der k. fr. Stadt und des Stuhls Hermannstadt als Gericht wird bekannt gemacht, daß über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und über das in jenen Kronländern, für welche die Concursordnung für Siebenbürgen gilt, liegende unbewegliche Vermögen des Johann Andreas Singer, Tuchmachermeisters zu Hermannstadt, der Concurs auf sein Ansuchen eröffnet wird.

Es werden demnach alle Personen, welchen was immer für Ansprüche auf das in Concurs verfallene Vermögen zustehen, aufgefordert, dieselben längstens bis 1. April 1863, hiergerichts in Form einer ordentlichen Klage gegen die Concursmasse oder den Massavertreter als welcher Landesadvokat Dr. Guist und als dessen Substituten Landesadvokat Dr. Lindner bestellt wird, gerichteten Klage anzumelden, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig erklärt werden würden.

Zugleich werden über das Güterabtretungsgeheiß des J. A. Singer sämtliche Gläubiger der selben mit dem Beisatze auf den 11. Februar 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß über Anspruch des Gemeinschuldners auf die Rechtswohlthaten der Güterabtretung in Rücksicht derjenigen Gläubiger, welche ihm dieselbe nicht freiwillig zugestehen wollten, nach Beendigung der gegen Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchung erkannt werden wird und das von dem Gesuche um Bewilligung der Güterabtretung bei dem Gerichte oder bei dem Massavertreter Einsicht genommen werden könne.

Hermannstadt, am 3. Jänner 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Der hochgeehrten Damenwelt zur Verhinderung des Ausfallens der Haare, und allen Raubköpfigen zur Wiederherbehaarung, empfehlen wir die durch 1000 glückliche Erfolge in ihrer Wirkung berühmt gewordene f. f. priv.

Meditrina-

Haarwuchs - Kraftpomade,

in Verbindung mit dem

orientalischen Haar- und Bartwuchswasser von M. Wally in Wien, welche sich bereits eines europäischen Rufes erfreuen und keiner weiteren Anpreisung mehr bedürfen.

Dieselben sind pr. Flacon oder Flacon zu 1 fl. 80 kr. ö. W. in nachfolgenden Depots unverfälscht vorräthig:

Wien in der f. f. Hofapothek.

Hermannstadt einzig allein in der Galanterie-Waarenhandlung des Herrn J. F. Zöhler.

Distrik: Hr. Dietrich et Fleischer, Broos: Hr. Gustav Sped, Apotheker, Carlsburg: Hr. Johann Ruz, Hr. Josef Wagner, Gieß: Hr. A. C. Szaba, Debs: Hr. Samuel Kremer, Hage: Hr. A. Lengyel et Sohn, Kautzenburg: Hr. Josef Ruz, Apoth., Hermannstadt: Hr. C. Johann's Sohn, und in den renomirtesten Apotheken und Handelshäusern in noch 400 Städten Europa's. Wird auch gegen Postnachnahme vom Central-Depot (M. Wally in Wien, Wieden Nr. 339) an einzelne Parteien versendet. (20)

Ercheint mit Ausnat des Sonntags täglich. 5 fl., das Vierteljahr 50 fr., den Monat 8 fl. 50 kr., das Vierteljahr 3 fl. 80 kr. oft. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt

Nro. 23.

Professores de

wirkfam für die Königreich Lombardisch-venetianische Herzogthümern Österreich unter Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, die gesüdete Grafschaft Görz und Grad

Mit Zustimmung bei zuordnen, wie folgt:

§. 1. Die mit dem ordnung wird sammt den gehoben und es soll künftig wärtige Professores und die nachfolgenden Bestimmungen

Meine Bestimmung, der dann die Central-Congregation bezüglich derjenigen Druck freie veröffentlicht, an die

§. 2. Die Bestimmung der Militärgerichtsbarkeit über der besondern Vorschriften, w bestehen.

§. 3. Das Recht zur und zum Verbrechen mit deutliche Es steht aber Jedermann Anderer, jedoch nach einem vorläufige Schriften in Selbstverla einem andern ausschließlich der verkaufen.

Von der Eröffnung ein behörde vorläufige Anzeige zu ist als Uebertretung mit einer Das Recht zur Heranz

schließt auch das Recht zum Uebrigens kann die pa

Druckschriften, die Sicherheitsbüchern, Kalendern, Heiligen Personen für einen zu beizuden Gegen Buchdrucker, Buch

§ 16, Z. 1, der Gewerbe-Dr Gewerbe kann die Curziehung eines Strafverkenntnisses wegen Steuergeheße nur dann verban

a) wenn der Gewerbetreib werbemäßig erzeugten, Verbrechen, oder w nach dem allgemeinen pflichtmäßigen Objort raumes von zwei Jahr

setzung schuldig erkannt

*) Enthalten in dem am 23

8.-Bl. unter Nr. 6.

Am

Aus

Dem Grafen that diese B

antworten.

„Die Mama war älter als zwölft Jahre? begann Gilda ne

betonte mit einer gewissen Dient

häftig umgekehrt und noch bede

rechnen? Ich bin einundzwanzig

Deines Vater war sehr jung, als

„Ich habe Dir das Alles

entgegnete er. „Daf uns heute

famist Dir wohl denken, daß mei

den Tod meines Vaters erwart

„Ich weiß es, Du bist e

mu mit verändertem Tone. „Si

er schloß sie bewegt in seine Arm

Kind, aber von Grund des Her

eben capricios, jedem Eindruck

allzuviel Gewicht legend. Als e

seinem langen Junggejellenleben

bestanden hatte, war sie ihm u

sich ihm bilsam wie sie nach a

reiferen Geiste erwartend. In di

Erfahrungen gemacht. —

Pauline ahnte nicht, daß s

eine Feindin hier erwacht habe; b

wenig befürmmt. Sie war es

bewegt hatte und mit Auszeichnu

gewohnt, von Frauenaugen mislie

ihrem ersten Auftreten oder dem